

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

Kreis Segeberg
Herrn Landrat Jan Peter Schröder
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

⇒ I; 20.00 z.k.u.w ✓


 16.12. 

506/02 

3. Februar 2021

Mein Zeichen: VIS 2887/2021

Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise nach § 19 Absatz 10 FAG für 2021;

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schröder,

hiermit stelle ich Ihnen gemäß § 19 Abs. 10 FAG (GVOBl. Schl.-H. 2020 Seite 808) einen Betrag in Höhe von

6.567.629,97 €

zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen in 2021 zur Verfügung.

Für die Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise nach § 19 Abs. 10 FAG stehen ab dem Jahr 2021 insgesamt 68 Mio. € zur Verfügung. Ein Teilbetrag in Höhe von 48 Mio. € fließt zu 31,5 % den kreisfreien Städten zu. Von den verbleibenden 68,5 % erhalten die Kreise 30 % und die kreisangehörigen Gemeinden 70 %. Von dem Teilbetrag in Höhe von 20 Mio. € erhalten die Kreise und die Gemeinden (mithin kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) einen Anteil von jeweils 50 %.

Für die Verteilung der Mittel sind die Einwohnerzahlen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 FAG und für die Gemeinden zusätzlich die für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen zu berücksichtigen.

Die zweckentsprechende Verwendung haben die Kommunen in eigener Verwendung sicherzustellen. Da eine Beschränkung auf bestimmte Förderzwecke (konkrete Investitionsmaßnahmen bzw. Unterhaltungsmaßnahme) nicht stattfindet, sind die Mittel im Sinne einer landeseinheitlichen Handhabung für Kommunen, die die doppelte Buchführung anwenden, in der Ergebnisrechnung unter dem Konto „Allgemeine Zuweisungen vom Land“ zu verbuchen (Ergebnisrechnung Kto. 4131 bzw. Finanzrechnung Kto. 6131).

Kameral buchende Gemeinden haben entsprechend die Untergruppe 061 zu nutzen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der dem kreisangehörigen Bereich zuzuordnende Anteil für die Kreise fremde Finanzmittel darstellen.

Aus der zugrundeliegenden Rechnung ergibt sich für den Kreis Segeberg ein Gesamtanteil in Höhe von 6.567.629,97 €. Der Anteil des Kreises Segeberg beträgt 2.425.369,31 €, der Anteil der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Segeberg beträgt 4.142.260,65 €. Die Liste mit der Übersicht der Mittelverteilung auf Ihre kreisangehörigen Gemeinden geht Ihnen parallel per Email zu. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 38 Abs. 3 FAG entsprechend Anwendung.

Der Betrag wird auf die von Ihnen benannte Bankverbindung IBAN DE95 2305 1030 0000 0006 12 bei der Sparkasse Südholstein mit dem Verwendungszweck Infrastrukturmaßnahmen 2021 überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack